

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Rohrbach  
"Über dem Friedhof" (Gemeinde Ludwigsau)



Auftraggeber



Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Ludwigsau

Bearbeiter



**UIH**  
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Rohrbach  
"Über dem Friedhof" (Gemeinde Ludwigsau)

Auftraggeber



**Gemeinde Ludwigsau**  
Schulstrasse 1  
36251 Ludwigsau

Bearbeiter



**UIH**  
**Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter  
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29  
E-Mail: [info@uih.de](mailto:info@uih.de) • Internet: [www.uih.de](http://www.uih.de)

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura  
(Tel. 05271-6987-13, [figura@uih.de](mailto:figura@uih.de))

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Björn Christ  
(Tel. 05271-6987-12, [christ@uih.de](mailto:christ@uih.de))

M. Sc. Jan Clausen



## Inhalt

	Seite
<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Rechtlicher Rahmen .....</b>	<b>2</b>
2.1.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände .....	2
2.1.2 Begriffserläuterungen .....	3
<b>3 UNTERSUCHUNGSRAUM UND BEURTEILUNGS-RELEVANTE MERKMALE DES VORHABENS .....</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Übersicht über den Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>3.3 Wirkprognose .....</b>	<b>7</b>
3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	7
3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	8
3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	8
<b>4 METHODIK ZUR ERMITTLUNG MÖGLICHER RELVANTER ARTEN .....</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Ergebnis der Habitat- und Strukturkartierung .....</b>	<b>9</b>
<b>5 POTENZIELLES VORKOMMEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN .....</b>	<b>10</b>
<b>5.1 Europäische Vogelarten .....</b>	<b>10</b>
<b>5.2 Säugetiere .....</b>	<b>10</b>
5.2.1 Fledermäuse .....	10
5.2.2 Sonstige Säugetiere .....	11
<b>5.3 Amphibien .....</b>	<b>11</b>
<b>5.4 Reptilien .....</b>	<b>11</b>
<b>5.5 Wirbellose Tiere .....</b>	<b>11</b>
<b>6 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN .....</b>	<b>12</b>
<b>6.1 Europäische Vogelarten .....</b>	<b>12</b>
<b>6.2 Säugetiere .....</b>	<b>12</b>
6.2.1 Fledermäuse .....	12
6.2.2 Sonstige Säugetierarten .....	13
<b>6.3 Amphibien und Reptilien .....</b>	<b>13</b>
<b>6.4 Wirbellose Tiere .....</b>	<b>13</b>



<b>7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN .....</b>	<b>14</b>
<b>8 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>LITERATUR .....</b>	<b>18</b>

## Abbildungen

	Seite
Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes im östlichen Teil der Ortschaft Rohrbach (schwarz eingerahmt). .....	1
Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes mit Darstellung der wesentlichen Teile der Planung. ....	4
Abbildung 3: Obstwiese der beiden westlichen Grundstücke .....	5
Abbildung 4: Naturnaher Hausgarten mittig im Geltungsbereich .....	5
Abbildung 5: Rasenfläche mit einzelnen kleinen Gehölzen (links) und Unterstand (rechts) .....	5
Abbildung 6: Gartenhaus mit Nadelbäumen im Hintergrund (links), Ziergehölze mit Laubbäumen im Hintergrund (rechts) .....	6
Abbildung 7: Relevante Nutzungsbereiche des B-Plangebietes .....	7

## Tabellen

	Seite
Tabelle 1: Vereinfachte Darstellung und zeitliche Abfolge artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen .....	15

# 1 EINLEITUNG

Die Gemeinde Ludwigsau plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rohrbach Nr. 3 „Über dem Friedhof“. Das Ziel der 1. Änderung ist die Widmung von fünf Grundstücken auf den Flurstücken Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Flurstücke 77/8; 77/10; 77/12; 77/13, 77/14, 77/15 sowie 129/2 tlw. in nördlicher Verlängerung der vorhandenen Bebauung der Straße „Am Schoppenberg“ als Allgemeine Wohngebiete und private Grünflächen. Die Grundstücke werden derzeit als Gartengrundstücke genutzt.

Die geplanten fünf Baugrundstücke wurden im Jahr 1975 mit weiteren Flächen aus dem Bebauungsplan Rohrbach Nr. 3 „Über dem Friedhof“ mit Verfügung vom Regierungspräsidium herausgenommen. Die benannten fünf Grundstücke liegen daher planungsrechtlich im Außenbereich. Die Grundstücke sind von Ihrer Ausprägung her jedoch eher zu den angrenzend bebauten Grundstücken zugehörig. Sie bilden bis zur Hohle eine sinnvolle Abrundung der bisherigen Bautätigkeit. Freie Grundstücke sind nicht auf dem Markt, so dass sich hier die Gelegenheit für eine Neuordnung ergibt, die sich in die vorhandenen Strukturen einfügt.

In Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. In dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) als Grundlage der behördlichen Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Fauna beurteilt. Hierbei finden die Belange des besonderen Artenschutzes Berücksichtigung, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Bundesnaturschutzgesetz gefordert werden. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich dabei aus den §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 sowie 45 Abs. 7 BNatSchG.

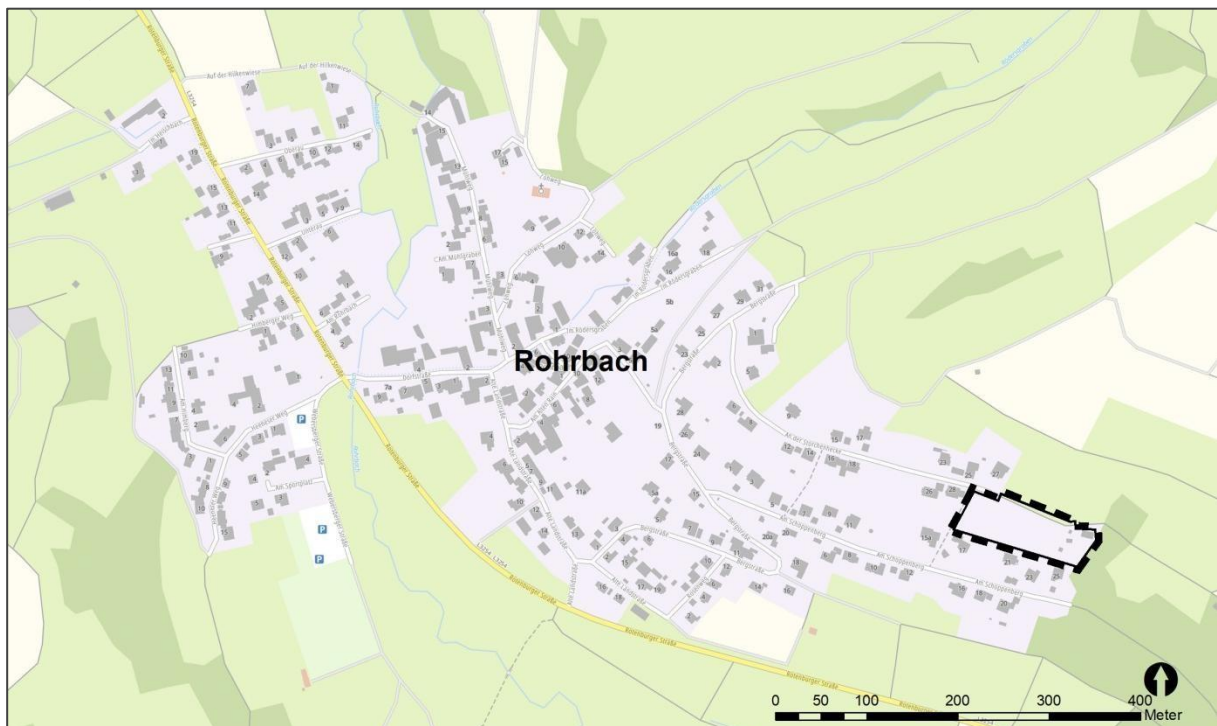


Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes im östlichen Teil der Ortschaft Rohrbach (schwarz eingerahmt).



## 2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

#### 2.1.1 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2

#### 2.1.2 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabenbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

**Lebensstätten:** Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst



**Fortpflanzungsstätten:** Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

**Ruhestätten:** Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

**Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

**Lokale Population:** eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

### **3        UNTERSUCHUNGSRAUM UND BEURTEILUNGSRELEVANTE           MERKMALE DES VORHABENS**

#### **3.1    Übersicht über den Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil des Siedlungsbereichs der Ortslage Rohrbach in der Gemeinde Ludwigsau. Östlich schließen sich bewaldete Hänge an, in Richtung Norden dominieren ackerbaulich genutzte Bereiche, die von kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen strukturiert werden. Der Änderungsbereich des B-Plan-Gebietes umfasst insgesamt fünf Grundstücke, die derzeit als Gärten der südlich des Plangebietes liegenden Wohnhäuser genutzt werden. Die einzelnen Gartengrundstücke unterscheiden sich dabei grundlegend in ihrer Struktur und Ausprägung voneinander (siehe ).



**Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes mit Darstellung der wesentlichen Teile der Planung.**

Die beiden westlichen Grundstücke (77/8 & 77/10) werden maßgeblich durch einen Streuobstbestand auf einer Rasenfläche geprägt. Bei den Obstbäumen handelt es sich überwiegend um niedrigwüchsige Apfelbäume (siehe Abbildung 3). Die Grundstücke werden außen von Zierhecken, einzelnen Bäumen (Koniferen und Laubbäumen) und Sträuchern umsäumt.



**Abbildung 3: Obstwiese der beiden westlichen Grundstücke**

Mittig im Geltungsbereich (Flurstück 77/12) liegt ein naturnaher Hausgarten mit einzelnen solitär stehenden Großbäumen (u. a. Birke, Lärche), zahlreichen Sträuchern und Laubbaumgruppen mit geringem Stammdurchmesser und kleinen Gartenschuppen (siehe Abbildung 4).



**Abbildung 4: Naturnaher Hausgarten mittig im Geltungsbereich**

An das Grundstück grenzt östlich ein Garten mit Rasenfläche (Flurstück 77/13) an, auf welcher, ähnlich wie auf den westlichen Grundstücken, einzelne, kleinere Laubbäume (hier keine Obstbäume) stocken. Im terrassierten Norden des Flurstücks findet sich eine teilversiegelte Ebene mit einseitig offenem Unterstand zur Lagerung von Anhängern und Geräten mit Zufahrt von der Straße „An der Storchenhecke“ (siehe Abbildung 5).



**Abbildung 5: Rasenfläche mit einzelnen kleinen Gehölzen (links) und Unterstand (rechts)**

Das östlichste Grundstück (Flurstück 77/14) wird geprägt von mehreren kleineren Gartengebäuden (Schuppen und Gartenhäusern), Ziergehölzen (tlw. Schnittgehölzen) sowie



von einer dichten Reihe aus Nadelbäumen im Nordwesten. Im nordöstlichen Teil des Gartens wachsen hingegen heimische Laubbaumarten, die in ihrer Artenzusammensetzung den angrenzenden Gehölzen außerhalb der Gärten ähneln.



**Abbildung 6: Gartenhaus mit Nadelbäumen im Hintergrund (links), Ziergehölze mit Laubbäumen im Hintergrund (rechts)**

### 3.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 0,7 ha. Zur Erschließung dient die bereits vorhandene Straße „An der Storchenhecke“, welche nördlich der geplanten Baugrundstücke verläuft und nicht grundlegend verändert wird. Auch die nördlich angrenzenden Gehölze werden über die Darstellung und Festsetzung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen über den B-Plan gesichert. Der Bereich wird daher nicht weiter betrachtet.

Südlich angrenzend an die Erschließung befinden sich die fünf als Allgemeine Wohngebiete festgesetzten Baugrundstücke mit einer Grundflächenzahl von 0,4, also einem maximalen Versiegelungsgrad von 40 %. Die Baugrenzen halten dabei einen Abstand zum Nachbargrundstück von 5 m und zur Erschließung von 3 m ein.

Der südliche Teil der Baugrundstücke ist jeweils als Private Grünfläche festgesetzt worden. Hier wurden in den beiden westlichen Grundstücken 5 der Obstgehölze als zu erhalten festgesetzt. Auch auf den weiteren Grundstücken wurden insgesamt 10 der im Süden der Grundstücke vorhandenen Gehölze mit Baumerhalt festgesetzt. Die folgende Abbildung zeigt die Einteilung des B-Plans in die relevanten Nutzungsbereiche (siehe Abbildung 7)

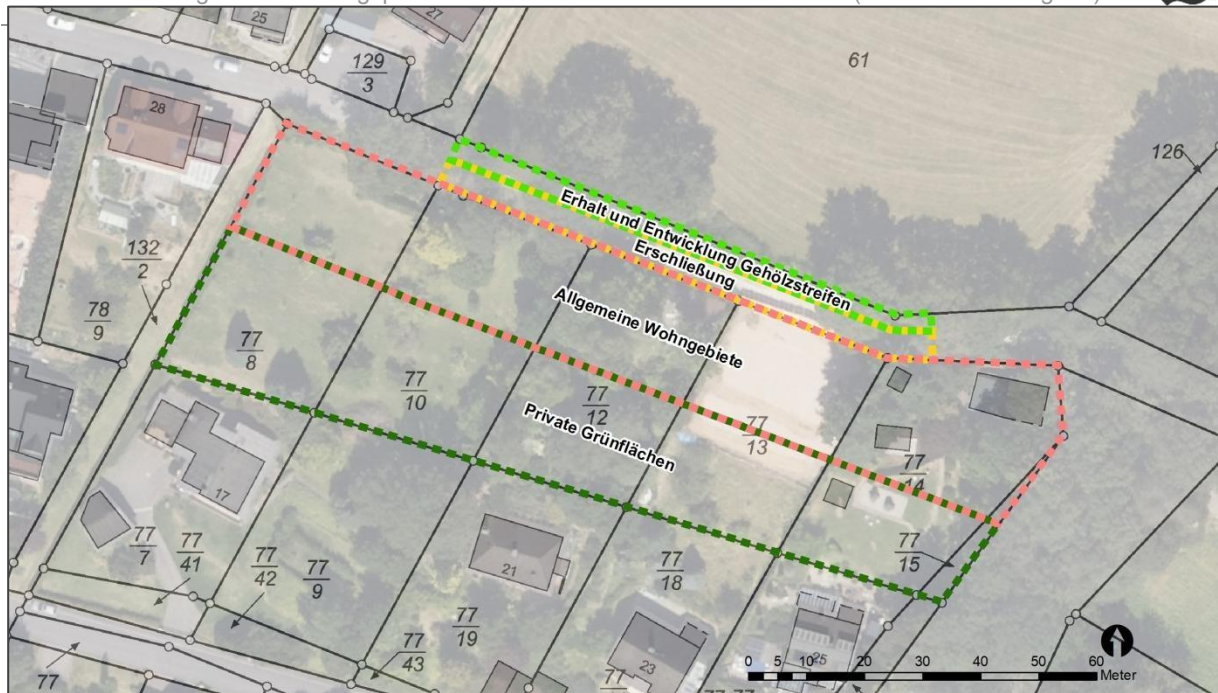


Abbildung 7: Relevante Nutzungsbereiche des B-Plangebietes

### 3.3 Wirkprognose

Zunächst wird im Folgenden eine Übersicht über potenziell mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gegeben, die zum Auslösen der in Kapitel 2 aufgeführten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen könnten. Hierbei bleiben mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt.

#### 3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Während der Bauphase kommt es zu Veränderungen der Vegetations- und Biotopstrukturen sowie zu einer Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören darüber hinaus v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung ausüben. Dies kann im schlimmsten Fall zur Aufgabe von Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Baumaßnahmen führen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung zur Tötung von Individuen führen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Amphibien oder noch nicht flügge Jungvögel können hiervon betroffen sein.



Durch die entstehenden Baugruben können außerdem für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger Fallen entstehen, in die die Tiere hineingeraten und nicht mehr alleine heraus gelangen können, so dass es dabei zu Individuenverlusten kommen kann.

Bei einer Beleuchtung der Baustelle sowie der Baustelleneinrichtung kann es zu Störungen von nachtaktiven Tieren insbesondere von Fledermäusen und Insekten kommen.

### **3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Nach Beendigung der Baumaßnahmen bleiben anlagebedingte Beeinträchtigungen dauerhaft bestehen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich dabei in erster Linie durch mögliche zukünftige Bebauung des Plangebietes in den nördlichen Bereichen der Baugrundstücke.

Der Großteil des Eingriffsbereichs wird sich hinsichtlich seiner Biotopausstattung verändern. Dadurch können potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Bereiche für bestimmte Arten dauerhaft verloren gehen. Für andere, vor allem euröke Arten, werden mutmaßlich an Gebäuden und in neu angelegter Vegetation neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten entstehen. Die Wohnbauflächen führen als Vertikalstrukturen potenziell zu einem Meideverhalten bestimmter Arten, z. B. solcher der angrenzenden offenen Feldflur, wodurch es ebenfalls zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Darüber hinaus können Schächte (in Bezug auf bodengebundene Kleintiere) und Glasfassaden (in Bezug auf Vögel) zu Individuenverlusten führen.

### **3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Die in Folge der Bebauung des Gebietes erhöhte Nutzung kann zu einer Erhöhung der akustischen und visuellen Störungen beitragen. Dies kann bei stöempfindlichen Arten ein Meideverhalten angrenzender Bereiche bedingen. Der Verkehr als solches kann zu einer verstärkten Mortalität einzelner Individuen führen.



## **4 METHODIK ZUR ERMITTLUNG MÖGLICHER RELVANTER ARTEN**

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011) erstellt. Systematische Bestandserfassungen waren nicht Bestandteil des Auftrages. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert im Wesentlichen auf einer Potenzialanalyse auf der Grundlage einer Ortsbegehung.

Zur Ermittlung des potenziell vorkommenden Arteninventars wurde die Geländebegehung in der laubfreien Jahreszeit durchgeführt, um in dem vorhandenen Baumbestand gezielt Höhlen und Spalten als potenzielle Lebens- und Brutstätten für Vogel- und Fledermausarten aufzunehmen (UIH, 27.11.2025). Im Rahmen der Vorortkontrolle wurden das Plangebiet sowie das nähere räumliche Umfeld außerdem auf das Vorhandensein weiterer geeigneter Strukturen für potenzielle Lebensstätten (z. B. Kleingewässer, Totholz, Baue) untersucht (Habitat- und Habitatstrukturkartierung). Darüber hinaus wurde eine Datenabfrage im Natureg Viewer (HLNUG 2025) für den Quadranten des Plangebietes durchgeführt (28.11.2025).

### **4.1 Ergebnis der Habitat- und Strukturkartierung**

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um die Erweiterung der Hausgärten der südlich liegenden Wohngebäude. Durch die Siedlungsnähe und Nutzung der Gärten ist das Plangebiet bereits anthropogen vorbelastet, so dass dort nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen ist.

In einem der Gärten befindet sich ein Gartenteich mit potenzieller Eignung für Amphibien. Vogelnistkästen und Faullöcher an Obstbäumen stellen prinzipiell Fortpflanzungsstätten von höhlenbrütenden Kleinvögeln (insbesondere Meisen) sowie mögliche Zwischen- und Sommerquartiere für einige Fledermausarten dar. Entsprechende Strukturen konnten bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

In den Gärten befinden sich mehrere Schuppen, Unterstände und Gartenhäuser. Nischen und Spalten an den baulichen Anlagen könnten dabei potenziell von Fledermäusen als Tageseinstände genutzt werden. Konkrete Hinweise auf eine Besiedlung der baulichen Anlagen konnten jedoch nicht erbracht werden.

## **5 POTENZIELLES VORKOMMEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN**

### **5.1 Europäische Vogelarten**

Im Plangebiet und dessen näheren räumlichen Umfeld ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen vor allem mit euryöken/ubiquitären Vogelarten zu rechnen, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen (nach HMUELV 2011).

Dabei dürfte es sich vor allem um Vogelarten der Siedlungsbereiche mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze handeln (z. B. Amsel, Buchfink, Blau- und Kohlmeise,



Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp etc.). So konnten im Plangebiet Nester der Ringeltaube (*Columba palumbus*) vorgefunden werden, an einzelnen Bäumen oder Schuppen sind zudem Kleinvogelnistkästen für Höhlenbrüter angebracht, die speziell von Blau- und Kohlmeise als Brutplatz genutzt werden könnten. Spechthöhlen oder andere größere Baumhöhlen wurden hingegen nicht im Plangebiet festgestellt. Auch befinden sich im Geltungsbereich keine Großvogelhorste.

Durch die Nutzung der Grundstücke als Hausgärten kann ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten darüber hinaus ausgeschlossen werden. Als Arten mit ungünstigen-unzureichenden bzw. ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand (KREUZIGER et al. 2023) könnten folgende Arten im Plangebiet und dessen angrenzenden Gehölzbeständen vorkommen: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*).

## 5.2 Säugetiere

### 5.2.1 Fledermäuse

Konkrete Artennachweise von Fledermäusen aus dem Quadranten des Plangebietes (TK25/4-Kachel) liegen nicht vor (HLNUG 2025). Der Eingriffsbereich eignet sich dennoch als potenzielles Teilnahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten.

Die Gärten des Plangebietes könnten aufgrund des dortigen Insektenangebotes speziell als Jagdgebiete genutzt werden. Gehölze (z. B. Astabbrüche, Rindenspalten, Baumhöhlen) mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse konnten im Plangebiet hingegen nicht festgestellt werden.

Tageseinstände könnten sich potenziell jedoch im Bereich der baulichen Anlagen (Schuppen, Gartenhäuser) befinden. Das Plangebiet könnte außerdem als Flugkorridor zwischen potenziell an/in den südlich stehenden Wohnhäusern liegenden Quartieren und umliegenden Jagdhabitaten in der freien Landschaft genutzt werden.

### 5.2.2 Sonstige Säugetiere

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*, BFN 2019). Aktuelle Nachweise (2021-2025) der Art im Quadranten (TK25/4-Kachel) des Plangebietes liegen jedoch nicht vor (HLNUG 2025).

Ferner weisen die gärtnerisch gepflegten Grundstücke des Plangebietes keine besondere Habitategnung für die Haselmaus auf. Der Anteil potenzieller Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum etc.) ist ebenso wie die Anzahl von Höhlen und frostgeschützten Winterverstecken gering. Die Gehölzbedeckung auf den Grundstücken weist zum Teil große Lücken und einen hohen Anteil ungeeigneter oder nur sehr temporär nutzbarer Gehölzarten auf.

Im Plangebiet befindet sich kaum geeignete Krautvegetation als Ersatzlebensraum. Vorkommen anderer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z. B. Wildkatze (*Felis*



*silvestris*) können im Eingriffsbereich aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und des umgebenden Siedlungsbereiche ebenfalls ausgeschlossen werden.

### 5.3 Amphibien

In einem der Gärten (Flurstück 77/12) befindet sich ein Gartenteich, der potenziell von weit verbreiteten und ungefährdeten Arten (z. B. Teich- und Bergmolch, Erdkröte) als Laichgewässer genutzt werden könnte.

Die peripheren Bereiche des Teiches könnten von den dort vorkommenden Amphibien zudem als Landlebensraum und Wanderkorridor zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z. B. Winterquartiere) dienen. Aufgrund der Größe und Struktur des Teiches ist jedoch lediglich von einer geringen Individuenzahl auszugehen. Streng geschützte Amphibienarten (z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)) finden im Plangebiet und dessen Umfeld hingegen keine geeigneten Lebensräume vor.

### 5.4 Reptilien

Die Gärten des Plangebietes könnten von weit verbreiteten Arten (insb. Blindschleiche) als Lebensraum genutzt werden. Mit streng geschützter Reptilienarten nach Anhang IV der FFHRichtlinie (z. B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*)) ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen hingegen nicht zu rechnen.

### 5.5 Wirbellose Tiere

Aufgrund der im Eingriffsbereich vorgefundenen Habitatstrukturen ist nicht mit einem Auftreten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu rechnen. Offensichtlich gut geeignete Habitatstrukturen wie liegendes und stehendes Totholz oder blütenreiche Mähwiesen/Weiden befinden sich nicht im Plangebiet.

## 6 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN

### 6.1 Europäische Vogelarten

Zu Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten könnte es vor allem während der baulichen Umsetzung kommen, sofern diese zur Brutzeit der im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt wird. Das wohl größte Risiko besteht dabei während der Baufeldfreimachung (Gehölzfällung/-beseitigungen). Durch mechanische Wirkung könnte es im Zuge dessen zur Tötung oder Verletzung v. a. nicht flügger Jungvögel und zur Zerstörung von Gelegen im Eingriffsbereich kommen.

Beim Einrichten der Baustelle, bei den Erdarbeiten sowie bei der Umsetzung und Entwicklung der jeweiligen Maßnahmen kann es darüber hinaus durch eingesetzte Baumaschinen und Personen zu Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Reize (z. B. Bewegungen und Lärm), Abgase, aufgewirbelten Staub, Erschütterungen und Vibrationen kommen.

Diese Störungen und Beunruhigungseffekte könnten speziell bei störungsempfindlicheren Vogelarten zu einem Meideverhalten der bauzeitlich genutzten Flächen sowie umliegender



Bereiche führen. Potenziell im räumlichen Kontext des Eingriffsbereichs brütende Vogelarten könnten im Zuge dessen erheblich gestört werden. Dies kann zum Auskühlen von Gelegen, zu einer erhöhten Prädation von Jungen während der Abwesenheit der Elterntiere, zum Verhungern der Küken, zu einem Abbruch des Brutgeschäfts bzw. zur Aufgabe der Brut führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, nach: BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Da die vorgenannten Beeinträchtigungen lediglich temporär auftreten, sind artenschutzrechtlich somit insbesondere Brut- bzw. Reproduktionsausfälle zu betrachten und hinsichtlich ihrer artspezifischen Relevanz zu bewerten. Um Brut- bzw. Reproduktionsausfälle zu verhindern, wird daher die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) in Bezug auf die im räumlichen Kontext brütenden Arten erforderlich (siehe Kapitel 7).

Die Planung sieht lediglich kleinräumige Gehölzbeseitigungen in den nördlichen Grundstücksteilen vor. Die ökologische Funktion des Plangebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die dort potenziell vorkommenden Vogelarten bleibt daher gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Kontext weiterhin erfüllt.

**Bei Beachtung der in Kapitel 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verhindert werden.**

## 6.2 Säugetiere

### 6.2.1 Fledermäuse

Zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen könnte es potenziell in Zusammenhang mit der Beseitigung von Baumbeständen kommen, sofern die zu entfernenden Bäume zum Zeitpunkt ihrer Fällung Astlöcher und Spalten aufweisen, die als Tages- und Ruhequartiere von baumhöhlen- bewohnenden Fledermausarten genutzt werden. Die Fällung dieser Bäume könnte dementsprechend zur Tötung und Verletzung von Individuen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3). Im Plangebiet wurden jedoch keine Gehölze festgestellt, die potenziell als Habitatbäume von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen kann es außerdem während der Ausflug- bzw. Jagdzeit und dementsprechend bei Arbeiten in der Dämmerung und bei Nacht unter Zuhilfenahme von künstlichem Licht kommen. Um entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) erforderlich.

Für die zumindest in Teilen Gebäudequartiere nutzenden Fledermausarten ergibt sich durch den möglichen Abriss von Gartenschuppen oder –kleingebäuden mit potenziellen Nischen- und Spaltenquartieren die Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Hier werden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

**Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.**



## 6.2.2 Sonstige Säugetierarten

Erhebliche Beeinträchtigungen anderer potenziell im räumlichen Umfeld vorkommender streng geschützter Säugetierarten können aufgrund der Kleinräumigkeit des geplanten Vorhabens und der geringen Schwere des Eingriffes ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung potenziell im Umfeld vorkommender Arten (z. B. Haselmaus, Wildkatze) ist nicht gegeben.

## 6.3 Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet weist keine besondere Habitategnung für streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten auf. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind dementsprechend nicht zu erwarten.

## 6.4 Wirbellose Tiere

Ebenso ist im Eingriffsbereich nicht mit einem Vorkommen der im Anhang IV der FFHRichtlinie aufgeführten Wirbellosen (z. B. Schmetterlinge, Käfer, Libellen) zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben werden ausgeschlossen.

# 7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minimierung von Beeinträchtigungen.

Durch die Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Gehölzstrukturen im B-Plan werden bereits Verluste potenzieller Brutmöglichkeiten und evtl. zukünftiger Höhlen- und Spaltenangebote vermieden. Die folgenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind zur Einhaltung des Speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) einzuhalten:

- Zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten ist die Fällung, das auf den Stock setzen, die Beseitigung oder der Rückschnitt von Gehölzen und Röhrichtern in Anlehnung an BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2 außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen. Gleiches gilt auch für den Abriss/die Beseitigung der im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen (z. B. Schuppen, Unterstände, Gartenhäuser, Nistkästen etc.) zum Schutz von Nischen- bzw. Höhlenbrütern. Wird mit den weiteren Bauarbeiten vor dem 01. März begonnen, so können diese kontinuierlich fortgeführt und während der Brutzeit fertiggestellt werden, sofern gewährleistet werden kann, dass die Ruhepausen zwischen den aktiven Bauphasen einen Zeitraum von sieben Tagen nicht überschreiten. Die fortlaufenden Bauarbeiten üben einen Vergrämungseffekt auf Vögel aus, sodass diese ihre Brutplätze mit entsprechendem Abstand zur Baustelle wählen und damit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.
- Um Störungen der hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten zu vermeiden, sind die Bauarbeiten auf die Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang



und einer Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken. Arbeiten bei Dämmerung und in der Nacht unter Einsatz von künstlichem Licht sind nicht zulässig (gilt nicht für den Zeitraum vom 01.11. – 31.03.).

- Um Beeinträchtigungen während der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu vermeiden, sind die Arbeiten entsprechend auf die Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken (gilt nicht für den Zeitraum zwischen Anfang November und Ende März, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufhalten und weitestgehend inaktiv sind).
- Der Abriss vorhandener Kleingebäude mit potenziellen Spalten und Nischen als Quartiere für Fledermausarten ist von einer fledermauskundlichen Fachkraft zu begleiten. Ggf. kann durch eine Begutachtung im Vorfeld ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Vor dem Abriss sind potenzielle Spalten und Nischen vorsichtig zu öffnen und ggf. vorhandene Individuen durch die Fachkraft zu bergen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind ggf. Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Der Abriss sollte in den Monaten Oktober bis Ende Februar, im Optimalfall im Oktober, erfolgen, wenn sich die Tiere in den Winterquartieren befinden und ein Besatz am unwahrscheinlichsten ist.

**Tabelle 1: Vereinfachte Darstellung und zeitliche Abfolge artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen**

Maßnahme	Monat												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	
Baumfällungen, Gehölzrodungen und -rückschnitte	Grün	Grün	Sperrzeit							Grün	Grün	Grün	Grün
Arbeiten bei Dämmerung und Nacht	Grün	Grün	Grün	Sperrzeit							Grün	Grün	Grün
Abriss von Gartenhäusern, -schuppen oder Garagen	Orange	Orange	Sperrzeit							Orange	Orange	Orange	Orange

**Grün:** keine Einschränkungen im Bauablauf; **Orange:** Einschränkung im Bauablauf (Kontrolle und Freigabe durch UBB); **Grau:** Sperrzeit.



## 8 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 Rohrbach „Über dem Friedhof“ der Gemeinde Ludwigsau im Landkreis Hersfeld-Rotenburg wurde zur Berücksichtigung des Speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser dient der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung.

Durch die erste Änderung des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Ludwigsau werden fünf neue Baugrundstücke geschaffen. Im Bereich der vorhandenen Erschließung wird der nördlich befindliche Gehölzstreifen über die Festsetzung zum Erhalt und zur Entwicklung von Gehölzstrukturen gesichert. Dieser wurde in diesem Rahmen daher nicht weiter betrachtet.

Innerhalb der vorhandenen Grundstücke finden sich mehrere unterschiedlich große Gehölze. Aufgrund der gärtnerischen Nutzung finden sich nur in kleinerem Umfang standortgerechte heimische Arten. Im südlichen Bereich der Grundstücke, welche als Private Grünflächen festgesetzt wurden, werden zudem vorhandene Bäume als zu erhalten festgesetzt.

Aufgrund der Lage der Grundstücke mit westlich und südlich angrenzender Siedlungslage und der aktuellen Gartennutzung ist ein Vorkommen seltener und gefährdeter Arten auszuschließen. Es ist daher mit eher störungsempfindlichen Arten der Siedlungsbereiche zu rechnen. Die vorhandenen Gehölze weisen keine geeigneten Höhlungen oder Spalten als Brutstätten für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse auf. Die vorhandenen Gartengebäude halten jedoch in Teilen Spalten und Nischen als potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermausarten bereit. Ein potenzieller Abriss sollte daher in jedem Fall fledermauskundlich begleitet werden.

Durch die Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzstrukturen wird bereits über den B-Plan selbst der Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter vermieden. Ansonsten werden folgende weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung des Speziellen

Artenschutzes erforderlich:

Maßnahme	Monat											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Baumfällungen, Gehölzrodungen und -rückschnitte	Grün	Grün	Sperrzeit							Grün	Grün	Grün
Arbeiten bei Dämmerung und Nacht	Grün	Grün	Grün	Sperrzeit							Grün	Grün
Abriss von Gartenhäusern, -schuppen oder Garagen	Orange	Orange	Sperrzeit							Orange	Orange	Orange

Grün: keine Einschränkungen im Bauablauf; Orange: Einschränkung im Bauablauf (Kontrolle und Freigabe durch UBB); Grau: Sperrzeit.

**Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.**



Höxter, März 2026 gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleiter -

## LITERATUR

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

GEMEINDE LUDWIGSAU (2025): Bebauungsplan Nr. 3 Rohrbach „Über dem Friedhof“ 1. Änderung – Erläuterungsbericht vom 04.01.2025 und zeichnerische Darstellung von Februar 2026

HLNUG, HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2025): Natureg Viewer – Artennachweise Abrufbar unter:



<https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>

Abgerufen am: 28.11.2025

- HMUELV, HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- WERNER, M. BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassg. (März 2014), Frankfurt am Main: 18 S.